

Satzung
über die hauptberufliche Tätigkeit des 1. Bürgermeisters
der Gemeinde Euerbach

Die Gemeinde Euerbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1994 (GVBl. S. 210) folgende

Satzung:

§ 1

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Euerbach ist ab der am 01.05.1996 beginnenden Wahlperiode hauptberuflich tätig. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 02.06.1995
gez. Zirkel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Euerbach, Rathausplatz 1, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 02.06.1995
gez. Zirkel
1. Bürgermeister